

Ortsgemeinde Irsch



Bebauungsplan „In der Tref“

Umweltbericht

Ausfertigung



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann

Dr. Andreas Huwer

Im Auftrag der
Ortsgemeinde Irsch
Wadern, im Februar 2017

PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO

Hauptsitz
Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Tel. +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830

Büroniederlassungen
Am Dreiländereck 11
66706 Perl
Tel. +49 6867 560600
Fax +49 6867 5610336

Kochstraße 13
54290 Trier
Tel. +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Gesellschafter und
Beratende Ingenieure:
Edgar Mohsmann
Dipl.-Ing. (FH)
Rainer Nolte
Dipl.-Ing. (FH)



Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte sowie Abgrenzung des Bebauungsplans	4
2. Umweltschutz-Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	6
2.1 Fachgesetzte und Richtlinien	6
2.2 Pläne und Programme	8
2.3 Schutzgebietsausweisungen	11
3. Umweltmerkmale - Bestand und Auswirkungsprognose	13
3.1 Geologie & Boden	13
3.2 Wasser	14
3.3 Klima & Luftqualität	15
3.4 Biodiversität	16
3.4.1 Biotope & Vegetation	16
3.4.2 Fauna	19
3.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	21
3.6 Natura 2000	21
3.7 Mensch	21
3.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion	22
3.9 Kultur- und Sachgüter	25
4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	26
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen	27
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
5.2 Kompensationsmaßnahmen	27
5.2.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	28
5.2.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	30
5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	31
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	32
7. Zusätzliche Angaben	34
7.1 Monitoring	34
7.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts	34
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
10. Referenzen	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick nach Westen auf die Streuobstwiese im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches.	17
Abb. 2: Blick nach Nordosten auf die Weiden im Plangebiet.	18
Abb. 3: Sichtachsen und Kamerastandort der Aufnahme in Abb. 4.	24
Abb. 4: Blick nach Süden auf Irsch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gelb umrahmt.	24
Abb. 5: Aufnahme des umzubauenden Fichtenbestands.	30
Abb. 6: Bebauungsplan und alternative Entwicklungsflächen gemäß FNP.	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden des Bebauungsplans „In der Tref“.	5
Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.	18
Tab. 3: Pflanzliste einheimischer Laub- bzw. Obstbaumarten zu K1.	28
Tab. 4: Pflanzliste zu verwendender Obst- und Wildobstarten zu K2.	29
Tab. 5: Gegenüberstellung der mit dem Bebauungsplan „In der Tref“ in Verbindung stehenden Konflikte, deren Vermeidung bzw. Minimierung und Kompensation.	39

Planwerk

- Plan 1.0 Bestandsplan

1. Einleitung

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht (gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) mit integriertem „Fachbeitrag Naturschutz“ gem. § 9 LNatSchG zum Bebauungsplan „In der Tref“ in der Ortsgemeinde Irsch.

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und gegebenenfalls zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte sowie Abgrenzung des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg in der Ortsgemeinde Irsch profitiert und umfasst in der Flur 44 folgende Flurstücke:

208 (TF), 211 (TF), 212, 219 (TF), 222 (TF), 223, 224 (TF), 226 (TF), 227 (TF), 228 (TF), 229 (TF), 230 (TF), 231, 232, 233, 234, 235, 236 (TF), 237, 238, 239 (TF), 276, 277 und 278.

Die genaue Grenze ist im Lageplan Bestand dargestellt. Der Planungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,9ha.

Bei dem geplanten Gebiet handelt es sich um eine Erweiterung und Arrondierung der bestehenden Ortslage an den südlichen Ortsrand von Irsch. Das Gebiet wird begrenzt im

- Norden: durch die Bebauungsstruktur mit den Flurstücken Nr. 208, 213, 219, 222, 224, 226, 227 und 228 sowie die Straßenverkehrsfläche der „Kirchgasse“.
- Osten: durch die Verkehrsfläche „Zerfer Straße“ (335) sowie die Bebauung des Flurstücks Nr. 230.

- Süden: durch die Grünstrukturen des angrenzenden Hanges sowie Teile eine Feldwirtschaftsweges; noch weiter südlich verläuft die Bundesstraße B407.
- Westen: durch die Flächen Friedhofes (239), des dazugehörigen Parkplatzes und der Kirche (202).

Das Planungsziel liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen in der Art und Weise eines allgemeinen Wohngebietes mit Einzel- und Doppelhausbebauung in offener Bauweise.

Hierdurch wird zur Deckung des bestehenden allgemeinen Wohnraumbedarfs der Bevölkerung im Ortsteil Irsch und im Hinblick auf die Wohnbauflächenknappheit auch in der VG Saarburg beigetragen. Zudem trägt das Vorhaben zur Deckung des regionalen Wohnraumbedarfes bei.

Der Umfang des Vorhabens beläuft sich entsprechend dem städtebaulichen Entwurf auf ca. 16 Baugrundstücke. Das Vorhaben schließt sich als parallele Baulinie zur Zerfer Straße zwischen bestehender Bebauung und B 407 an. Der Bedarf an Grund und Boden ist in Tab. 1 aufgelistet.

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden des Bebauungsplans „In der Tref“; nach absteigender Größe sortiert.

Darstellung	Fläche [m²]	Anteil in %
Allgemeines Wohngebiet	9.725	49,6
Grünfläche	7.377	37,6
Straßenverkehrsfläche	1.743	8,9
Gartenweg	619	3,2
Parkplatz	151	0,8

2. Umweltschutz-Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die für die Planung zugrundeliegenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus zahlreichen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Dokumenten.

2.1 Fachgesetzte und Richtlinien

Boden

- BBodSchG - Der Boden ist nachhaltig zu sichern. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen.
- BNatSchG - Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
- LNatSchG - Im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Flächenverbrauch zu minimieren.
- BauGB - Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

Wasser

- WHG - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

Klima & Luftqualität

- BImSchG; BImSchV - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
- TA Luft - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
- BNatSchG - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (also auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- BNatSchG - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass i) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ii) die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, iii) die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie iv) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- FFH-RL - Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten.
- VogelSchRL - Erhalt aller wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.
- LNatSchG - Dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft sind zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten.
- BauGB - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mensch

- BauGB - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
- BImSchG/BImSchV - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
- TA Lärm - Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
- DIN 18005 - Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

2.2 Pläne und Programme

Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsplan (Entwurf)

Der Regionale Raumordnungsplan (Regionaler Raumordnungsplan i.d.F. von 1985 inkl. Fortschreibung von Dezember 1995 und Teilfortschreibung vom Mai 1997; RROP) sowie Entwurf von 2014 weist der Gemeinde Irsch besondere Funktionen bezüglich „Landwirtschaft“ (L) und „Forstwirtschaft“ (F) als Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete zu.

Die umgebenden Flächen des Ortes sind in weniger geeigneten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorrangflächen) dargestellt. Die angrenzenden weiten Flächen bewaldeter Areale erstrecken sich entlang der stärker geeigneten, landwirtschaftlich wenig nutzbaren Hanglagen. In Teilbereichen werden die Hanglagen zum Weinanbau genutzt.

Die Funktionen „Wohnen“ (W) und „Gewerbe“ (G) unterliegen keinen überregionalen Vorgaben und sind im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung unter Beachtung der Nähe zum Mittelzentrum Saarburg zu planen.

Aufgrund der Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung gelten für eine verbindliche Bauleitplanung gewisse generelle Ziele:

- Bei der Planung von Neubaugebieten sind die topographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten, die Siedlungsfläche ist den Ortskernen zuzuordnen und das neu geschaffene Wohnumfeld ist durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie das Schaffen von Grünflächen o.ä. aufzuwerten.
- Grundsätzlich sind bei der Planung von Neubaugebieten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies bedeutet, insbesondere die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Landschaftsbeeinträchtigende Bauten sind zu vermeiden, insbesondere sind landschaftsübliche Bauformen und -materialien zu verwenden.
- Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Wassergüte.

Bauleitpläne haben sich gemäß §1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind einer Abwägung nach §1 (6) BauGB entzogen.

Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

Das LEP enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Rheinland-Pfalz; die zeichnerischen Festlegungen sind in einer Karte M ca. 1:200.000 dargestellt. Nach dem LEP IV (2008) ist die benachbarte Stadt Saarburg als Mittelzentrum eingestuft.

Das gesamte Stadtgebiet ist als *landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus* eingestuft, der großflächig die Täler von Saar und Mosel sowie die angrenzenden Mittelgebirgslandschaften umfasst. Nach Karte 9 des LEP IV liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zur historischen Kulturlandschaft (*landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft* Nr. 5.2 *Saartal*: gem. Anlage 3 zum LEP IV = Ortsbilder, Steillagen-Weinbau/Trockenmauern, Weingüter, Niederwälder, Grünländereien). Die Flächen um Irsch werden im LEP IV partiell als *landesweit bedeutsame Bereiche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft* sowie als *Biotopverbund Kernfläche/Kernzone* dargestellt.

Die Teilfortschreibung des LEP IV betreffend Erneuerbare Energien vom 16. April 2013 hat keinen direkten Bezug zur Erschließung der geplanten Bauflächen

Landschaftsrahmenplan 2009

Im Landschaftsrahmenplan Region Trier (SGD Nord, Stand Sept. 2009) ist Irsch als Nachbarort des Mittelzentrums Saarburg als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum erfasst. Über die Saaraue besteht eine überregional bedeutsame Verbindungsachse zu dem benachbarten Mittelzentrum Konz und dem Oberzentrum Trier. Auch die Verbreitung benachbarter landesweiter Biotopverbundflächen als Kern- und Verbindungsflächen wird für die Umgebung von Irsch in Anlehnung an den LEP IV hervorgehoben.

Wie im LEP IV ist auch lt. Landschaftsrahmenplan das Plangebiet Teil einer „historischen Kulturlandschaft“.

Flächennutzungsplan

Der überwiegende Anteil des Planungsbereiches ist, wie fast die gesamte Ortsgemeinde Irsch, als gemischte Baufläche festgesetzt. Für den südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes „In der Tref“ sieht der Flächennutzungsplan eine Grünfläche (Friedhofserweiterungsfläche) vor. Im südlichen Randbereich des Plangebietes werden weiterhin in untergeordnetem Maß landwirtschaftliche Flächen von der Planung tangiert.

Die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, wie es der Bebauungsplan „In der Tref“ vorsieht, ist aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelbar. Die Planung entspricht dem Gebietscharakter des umgebenden städtebaulichen Bestandes. Der Bebauungsplan weicht räumlich nur geringfügig, im Rahmen des zulässigen Entwicklungsspielraums, von der planerischen Grundkonzeption des Flächennutzungsplans ab.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für die Verbandsgemeinde Saarburg liegt derzeit nur in der Entwurfsfassung vor. Das Plangebiet ist demnach zweigeteilt. Die nordnordwestliche Hälfte des Geltungsbereiches ist als *Gärten und sonstige Grünbereiche*, die südsüdöstliche Hälfte als *Sonstiges Grünland* (mit einzelnen *Obstbäumen*) ausgewiesen. Richtung B407 geht das Grünland in *Gebüsch mittlerer Standorte* über.

In den nordwestlich angrenzenden Teilen der Ortslage von Irsch befinden sich zwei Wochenstuben der Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*). Die Wochenstuben sind in ihrer Existenz durch den Bebauungsplan jedoch nicht gefährdet.

Das Plangebiet zählt zum nordöstlichen Ausläufer eines hochwertigen Landschaftsbestandteils (*Offenland und Halboffenland mit hohem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen bzw. besonderer kulturhistorischer Prägung oder hoher Wirkung als visuelle Leitstrukturen im Offenland*). Die südöstlichen Bereiche des Bebauungsplans liegen teilweise außerhalb der an dieser Stelle empfohlenen Siedlungsgrenze (Plan Nr. 6c). Diese Bereiche werden jedoch, mit Ausnahme des südlichsten Baufensters, als Grünflächen mit entsprechend angepasster Nutzung ausgewiesen, so dass die Konflikte mit dieser Ausweisung als unerheblich eingestuft werden. Das Landschaftsbild betreffend wird auf Kap. 3.8 verwiesen.

Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme weist für das eigentliche Plangebiet als Bestandsbeschreibung „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ aus. Als Zielvorgabe für diese Flächen wird die „Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ angegeben.

Nach Norden hin ist das Gebiet durch die bestehende Ortslage von Irsch begrenzt, nach Süden hin kommen hinter der B 407 zum Teil Flächen mit gleichem Bestand/Zielen und teils Flächen zur Erhaltung bzw. zur Entwicklung von Laubwäldern mittlerer Standorte und ihrer Mäntel vor.

Da die vorkommenden Biotopkomplexe im Betrachtungsraum recht kleinräumig ausgeprägt sind und eher einen „Inselcharakter“ besitzen, ist das Ziel einer Vernetzung dieser Biotopflächen von Seiten einer zu vergebenden Prioritätenliste eher im unteren Bereich anzusiedeln.

Aussagen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Südöstlich der B 407 kommen 2 erfasste biotopkartierte Flächen vor. Dabei handelt es sich zum einen um eine Wiese südöstlich Irsch in einer Straßenkurve mit der Bezeichnung BT-6305-0006-2012, die hier mit dem Schutzstatus zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften

eingestuft ist. Der prägende Biotoptyp ist hier als Fettwiese (Flachlandausbildung) (EA1) mit einer Gesamtgröße von 1,4461 ha erfasst.

Als schutzwürdiges Biotop (BK) ist diese Fläche in erweiterter Form auch unter der Nummer BK 6305-0020-2012 (Wiesenstreifen entlang der B407 südlich Irsch) erfasst.

Darüber hinaus grenzt im SE an die Landstraße die biotopkartierte Fläche mit der Bezeichnung BT-6405-0379-2007 an. Dabei handelt es sich um wärmeliebende Eichenwälder südöstlich von Irsch, die hier mit dem Schutzstatus zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften (Haselhuhn) eingestuft ist. Der prägende Biotoptyp ist hier als wärmeliebender Eichenwald (AB6) mit einer Gesamtgröße von 22,5223 ha erfasst.

Als schutzwürdiges Biotop (BK) ist diese Fläche in erweiterter Form mit einer Größe von 47,8214 ha auch unter der Nummer BK 6305-0070-2007 (Niederwälder mit Gebüsch und lichten Baumbeständen südwestlich von Irsch) erfasst.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der biotopkartierten Flächen durch die geplante Erschließung von Bauflächen können ausgeschlossen werden.

2.3 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Nationalparke

Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Naturparke

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des nach § 27 BNatSchG geschützten Naturpark Saar-Hunsrück. Dem Schutzzweck steht die lineare Erweiterung der Ortsbegrenzung nicht nachhaltig entgegen, da die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der typischen Mittelgebirgslandschaft mit ihren, die Landschaft prägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder,

vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen nicht gefährdet wird.

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

3. Umweltmerkmale - Bestand und Auswirkungsprognose

3.1 Geologie & Boden

Der Planungsraum liegt im Naturraum des Unteren Saartal (252) – genauer gesagt innerhalb der Saarburger Talweitung (252.10). Dabei handelt es sich um eine Aufweitung des Saartales zwischen dem Saarburger Wald im W und dem Irsch-Wiltinger Hunsrückland im O.

Das Saartal ist hier in den Hunsrückschiefern angelegt, die auch die östlich angrenzenden Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrück (246) aufbauen. Nach W hin bewirkt der westliche Talflügel von der bewaldeten Buntsandsteinstufe eine Abgrenzung von den offenen Ackerbauhochflächen des Mosel-Saar-Gaus (260).

In der Talauwe wechseln entsprechend der verschiedenen Terrassenniveaus sandig-kiesige nährstoffarme Lehmböden der Flussterrassen mit mächtigen, teilweise podsolierten Auelehmedecken in Flussnähe und in den Umlauftälern ab, während Gesteinsrohböden und skelettreiche Ranker die Schieferhänge bedecken.

Irsch selbst liegt auf einer breiten Verebnung der von Zuflüssen zur Saar zerschnittenen Terrassenflächen. Die Erschließung der Baufläche ist auf einem nordexponierten Hangbereich vorgesehen, der in Ortsnähe durch Grünland und Streuobstnutzung geprägt ist. Die weiteren Hangbereiche sind dahingegen überwiegend durch Niederwälder und teils wärmeliebende Gebüsche geprägt.

Auswirkungsprognose

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hoch einzustufen. Bei einer Überbauung oder Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren, im Umfeld werden die Böden durch die Baumaßnahmen in ihrer Lagerung und ihrem Gefüge (Bodenstruktur) gestört. Zum Bodenschutz müssen Bodenverdichtungen im Arbeitsfeld sowie eine unsachgemäße Lagerung der Bodenmassen gemäß DIN 19731 vermieden werden.

- Durch die Errichtung von Gebäuden und befestigten Außenflächen kommt es durch Flächenversiegelung zu einem direkten Verlust aller Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildung sowie einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.
- Innerhalb der nicht zu versiegelnden Nebenflächen kann durch die baubedingte Beanspruchung von Boden die Leistungsfähigkeit bei der Erfüllung der Bodenfunktionen mehr oder weniger stark gemindert werden (Störung des Bodengefüges, Veränderung der Filter- und Pufferfunktionen, Reduktion der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses).

Neuersiegelung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes

Wohngebiet	9.768 m ² x 0,5 (GRZ 0,4 + 0,1 Nebenflächen, pauschal)	4.884 m ²
Verkehrsflächen		+ 2.447 m ²
Feldwege, versiegelt	(Bestand)	- 1.045 m ²
Schuppen	(Bestand)	- 313 m ²
		<hr/>
		Σ 5.973 m²

3.2 Wasser

Aus **hydrologischer Sicht** liegt der Geltungsbereich im Einzugsgebiet des Kaselbaches, der nördlich von Saarburg in die Saar mündet. Eine direkte Anbindung ans Gewässer ist hier jedoch nicht gegeben, sodass keine Oberflächengewässer durch die Planungen beeinträchtigt werden.

Den **Grundwasserschutz** betreffende Wasserschutzgebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nördlich der Saarburger Straße (B407). Dabei handelt sich um Flächen der Zone II und III.

Die Grundwasserlandschaft zählt zu den devonischen Schiefen und Grauwacken und ist durch eine mittlere Grundwasserüberdeckung gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildung ist mit 25 – 50 mm/a als gering bis sehr gering einzustufen.

Bezüglich des **Bodenwasserhaushalts** sind im Plangebiet auf den überwiegend leicht geneigten Flächen keine Besonderheiten bezüglich des Grundwasserstands erkennbar.

Seitens des **Grundwasserschutzes** bestehen außer den allgemeinen Anforderungen eines schonenden Umgangs mit Boden als Grundwasserspeicher und -filter keine besonderen Anforderungen.

Auswirkungsprognose

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Die Abwasserbehandlung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Trennsystem.

Ein Erhalt der Wasseraufnahme durch den Untergrund und damit Grundwasserneubildung sowie die Versickerung von Niederschlagswasser wird, außer auf den neu zu versiegelnden Flächen (Wohngebäude mit versiegelten/teilversiegelten Nebenflächen), durchgehend gewährleistet. Im Bereich der neu zu versiegelnden Flächen kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass folgende Wirkungen von der geplanten Nutzungsänderung ausgehen:

- Durch die Errichtung von Gebäuden sowie befestigten Außenflächen kommt es durch Flächenversiegelung zu einem direkten Verlust der Neubildung von Grundwasser.
- In Bereichen teilversiegelter Flächen bzw. Flächen mit starker Umgestaltungsdynamik kommt es zu einer Reduktion der Neubildung von Grundwasser.
- Anlagebedingt kommt es durch die Ausweitung versiegelter Flächen zu einem erhöhten oberflächigen Abfluss von Niederschlagswasser und damit auch zu einem erhöhten Zufluss von Oberflächenwasser in den Vorfluter.
- Betriebsbedingt kommt es durch die Schaffung neuer Wohngebäude auch in geringem Umfang zu einem erhöhten Trinkwasserverbrauch sowie einem erhöhten Eintrag von Schmutzwasser in die Kanalisation.

3.3 Klima & Luftqualität

Innerhalb des Naturraums Unteres Saartal (252) gelegen, ist das örtliche Klima entsprechend der Tallage des trocken-warmen Beckenklima der Saar. Als Hauptwindrichtung ist generell SW bis W anzunehmen. Die Durchlüftung des Ortes ist aufgrund der Lage im Randbereich der Saaraue in Verbindung mit der relativ windoffenen Lage noch als gut einzustufen. Auch bei windschwachen Hochdruckwetterlagen ist hier eine ausreichende Durchlüftung durch die angrenzenden Talhänge und Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrück als Frischluftproduzent gegeben. Die leicht geneigten Flächen fungieren derzeit als Kaltluftabflussgebiet, deren Funktion durch die bauliche Erschließung jedoch nicht nachhaltig geändert wird.

Auswirkungsprognose

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Kaltluftleitbahnen und fungiert wie alle Offenlandbereiche bei Strahlungswetterlage als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs des Neubaugebiets sind keine dauerhaften Auswirkungen auf die lokal- und regionalklimatische Situation zu erwarten.

Es ist mit einer mittelfristigen Bestückung des Baugebiets mit etwa 16 Wohnhäusern (=Emittenten) zu rechnen. Durch die klimagünstige Lage im Randbereich des Saartales sowie den heutigen Dämmmöglichkeiten wird der Energiebedarf fossiler Energien unter dem Ortsdurchschnitt liegen. Somit sind folglich reduzierte Schadstoffmengen pro Haushalt anzusetzen und aufgrund der absoluten Zahl der hinzukommenden Emittenten keine wesentlichen Verschlechterungen bezüglich der Lufthygiene zu erwarten.

Folgende Wirkungen sind von der geplanten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima in geringem Umfang zu erwarten:

- Anlagebedingt geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas aufgrund einer Veränderung der Strahlungsbilanz (Umgestaltung Oberfläche).
- Betriebsbedingt geringfügige Erhöhung der Emissionen durch Erhöhung der Emittentenzahl.
- Baubedingt geringfügige Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und sonstige Maschinen innerhalb des Baugebiets sowie auf den Zufahrtswegen.

3.4 Biodiversität

3.4.1 Biotop & Vegetation

Beim Eingriffsraum handelt es sich um Offenlandbereiche im Siedlungsrandbereich, die überwiegend als Pferdeweiden und Gartenflächen sowie in Teilbereichen durch eine Streuobstnutzung gekennzeichnet sind. Auch in landesweiten Naturschutzfachplanungen ist das zu beanspruchende Gebiet nicht explizit berücksichtigt.

Das Grünland des Untersuchungsgebietes kann tendenziell den Fettwiesen zugeordnet werden. Die zu beanspruchenden Bereiche sind intensiv genutzt und liegen in Siedlungsnähe und sind vorwiegend als relativ artenarme Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretalia*) einzustufen, wobei hier kaum Magerkeitszeiger verbreitet sind. Daneben ist der siedlungsnaher Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Gartenbereich mit häufigem Schnitt des Grünlandes (anthropogen bedingte Biotop) ausgebildet.

Das Grünland weist eine Dominanz von Glatthafer und Straußgras auf. Als Leitarten sind *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras), *Dactylis glomerata* (Knäulgras), *Phleum pratense* (Wiesenlieschgras), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Trifolium pratense* (Rot-Klee) und *Trifolium repens* (Weiß-Klee) vertreten. Darüber hinaus kommen stellenweise *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Plantago media* (Mittlerer Wegerich), *Galium mollugo* (Wiesen-Labkraut), *Rumex acetosa* (Großer Sauerampfer), *Vicia sepium* (Zaunwicke), *Calystegia sepium* (Zaunwinde), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume) und *Urtica dioica* (Brennnessel) vor. In den Flächen reduzierter Beweidung treten *A. capillaris* und *C. patula* vermehrt auf.

Aufgrund fehlender Besonderheiten sowie dem relativ geringen Pflanzenspektrum erfolgt hier eine Einstufung mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit.

Das Artenspektrum im Bereich der Streuobstgehölze hat annähernd die gleiche Ausprägung wie das angrenzende Grünland. Bei den Streuobstwiesen gewinnt hier aufgrund der Beschattung das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) gegenüber dem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) stellenweise die Oberhand.

Die Streuobstwiesen und -gärten finden sich schwerpunktmäßig im nördlichen Drittel des Geltungsbereiches (Abb. 1) und bilden den Übergang zu den Gärten und zur Wohnbebauung. Die ältesten Obstbäume liegen ebenfalls in diesem Bereich. Weitere kleinere Bestände finden sich auf den Weiden im südlichen Bereich des Bebauungsplans.



Abb. 1: Blick nach Westen auf die Streuobstwiese im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches.



Abb. 2: Blick nach Nordosten auf die Weiden im Plangebiet.

Die Streuobstbestände in Siedlungsrandlage sind hier als durchaus wertvolle Biotopstrukturen anzusprechen, da sie zum einen als Flächen einer regionaltypischen, wertvollen Ortsabrundung eingestuft werden können und zum anderen in Ortsrandlage als ökologisch bedeutender Komplex gelten.

Im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nahe der B 407 sind neben mehr oder weniger standortgerechten Streuobstbeständen (teils als Halbstamm bzw. Niederstamm ausgebildet) Feldgehölze aus einheimischen Baumarten verbreitet. Diese stellen in Hanglage bereits den Übergang zu den südlich der B 407 gelegenen wärmeliebenden Eichenwäldern und wärmeliebenden Niederwäldern mit Gebüsch und lichten Baumbeständen.

Innerhalb des Plangebiets finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG oder natürliche Lebensräume im Sinne des Anhang I der FFH-RL. Die Flächenanteile der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Biotope verteilen sich wie in Tab. 2 dargestellt:

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Biotope (Code)	Fläche [m²]	Anteil
Fichtenhecke (BD0,nb)	80	0,4%
Böschunghecke (BD4)	1.521	7,7%
Fettwiese (EA0)	512	2,6%
Frische Mähweide (EB2)	7.021	35,7%
Streuobstwiese (HK2)	2.958	15,0%
Streuobstweide (HK3)	2.292	11,6%
Gärten, undifferenziert (HJ0)	1.618	8,2%

Biotop (Code)	Fläche [m²]	Anteil
Nutzgarten (HJ2)	124	0,6%
Streuobstgarten (HK1)	1.482	7,5%
Rasenfläche (HM4)	404	2,1%
Hofplatz, geringe Versiegelung (HT2)	288	1,5%
Feldweg, befestigt (VB1)	1.045	5,3%
Feldweg, unbefestigt (VB2)	37	0,2%
Schuppen (WB1)	312	1,6%

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung gehen die betroffenen Biotope dauerhaft verloren. In den nicht überbauten Bereichen des Wohngebietes werden die Biotope entweder im Zuge der Baufeldfreimachung erheblich beeinträchtigt oder durch die spätere Nutzung als Privatgärten umfänglich verändert. Letzteres muss allerdings nicht zwangsläufig zu floristisch verarmten Artengemeinschaften führen; in vielen Vielschnittrasen entsteht ohne regelmäßige Düngung relativ rasch ein Stickstoffmangel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Artenspektrum. Zudem handelt es sich bei den überplanten Biotopen insgesamt um relativ artenarme Ausbildungen, deren wesentliche wertgebenden Elemente die vorhandenen Obstbäume sind.

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit der vorliegenden Planung Eingriffe verbunden, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

3.4.2 Fauna

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der Kreisverwaltung und der Naturschutzverbände eine Erfassung der lokalen Avifauna und Fledermausvorkommen gefordert. Die entsprechenden Untersuchungen fanden zwischen April und August 2016 statt. In der Folge werden nur die wesentlichen Punkte herausgestellt; für weitere Details sei auf die eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

Aus faunistischer Sicht sind im Plangebiet lediglich die Obstbestände als wertvolle und wertgebende Lebensräume einzustufen. Den als Fettwiese eingestuften intensiven Pferdeweiden sowie den anthropogen bedingten Biotopen ist aufgrund ihrer relativen Artenarmut in Verbindung mit der geringen Größe und der Siedlungsnähe aus faunistischer Sicht keine besondere Bedeutung zuzusprechen.

Die örtliche Avifauna setzt sich im Wesentlichen aus weitverbreiteten und ungefährdeten Arten zusammen. Lediglich der Haussperling wird auf der Roten Liste geführt - die Art brütet jedoch in der Ortslage und ist im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast anzutreffen. Die zentralen Bereiche des Plangebiets werden von den meisten Arten lediglich zur Nahrungssuche

genutzt, während die Revier- und Aktivitätszentren zumeist in den randlichen Gehölzen liegen.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und Horchbox-Installationen konnten sechs Fledermausarten sicher identifiziert werden (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus, Große Hufeisennase und Kleiner Abendsegler). Weitere Sequenzen lassen auf Vorkommen von Großem Mausohr, Bartfledermaus und Braunem Langohr schließen. Das Plangebiet dient den örtlichen Fledermäusen im Wesentlichen als Jagdgebiet. Aufgrund seiner Größe und Lage ist das Plangebiet jedoch nur in Verbindung mit angrenzenden Flächen und Lebensräumen von Bedeutung. Mit Ausnahme potentieller sommerlicher Tagesverstecke, ließen sich keine Quartiere im Plangebiet feststellen. Der parallel zur B407 verlaufende, beidseitig von Gehölzen begleitete Feldweg könnte der sehr seltenen Großen Hufeisennase als Verbindung zwischen Quartier und Jagdraum dienen und ggf. zwischen Büsterbach- und Irscher Bachtal vermitteln. Aufgrund der „Sackgassenlage“ lassen sich keine weiteren essentiellen Leitlinien für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes herleiten.

Auswirkungsprognose

Durch den Verlust der überbaubaren Biotope reduziert sich die Zahl verfügbarer Strukturen als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die damit assoziierten Arten. Allerdings handelt es sich hierbei um siedlungsnah und entsprechend vorbelastete Habitate anthropogenen Ursprungs, die in vergleichbarer Ausstattung im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches zahlreich vorhanden sind. Der Verlust von Streuobstbeständen in Ortsrandlage stellt hier zwar eine Beeinträchtigung von höherwertigen Lebensräumen dar, in Nachbarschaft sind jedoch ausreichend vergleichbare Bestände ausgebildet, so dass ortsnah adäquate Ersatzlebensräume für lebensraumgebundene Arten vorhanden sind.

Aufgrund der isolierten Lage zwischen derzeitigem Ortsrand und B 407 werden durch die Planung keine neuen Barrieren errichtet oder Migrationskorridore unterbrochen, die zu einer Isolierung von Populationen führen könnten.

In Anbetracht der Vorbelastungen des Plangebietes sind mit den anlagebedingten Zunahmen von Emissionen (Anliegerverkehr, Hausbrand, etc.) und Störungen (Lärm, Licht) keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen der örtlichen Fledermausfauna Jagdräume von mittlerer Wertigkeit und potentielle Sommerverstecke verloren. In Anbetracht der Lage zwischen Bundesstraße und Ortslage sowie der geringen Ausdehnung der tatsächlich betroffenen Fläche (zukünftige Flächen mit Wohnbebauung), sind die mobilen Arten in der Lage den Verlust im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren.

Durch die Planung sind wenige Reviere bzw. Teillebensräume ungefährdeter Vogelarten betroffen. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird sich die Zahl brütender Paare zunächst wohl reduzieren, da die zentralen Bereiche, die zur Nahrungssuche genutzt werden wegfallen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten oder Veränderungen des örtlichen Artenspektrums sind nicht zu erwarten.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Weitere Details zu den Auswirkungen auf die örtliche Fauna finden sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan.

3.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig sind, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet festzustellen.

Auswirkungsprognose

Die mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits in den vorigen Kapiteln schutzgutbezogen erläutert worden. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in den überbaubaren Bereichen des Wohngebietes dauerhaft unterbunden werden und in den restlichen Bereichen durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zumindest beeinträchtigt werden. Nach Anlage der Privatgärten und der damit verbundenen Umstrukturierung wird sich zwar der ursprüngliche Zustand nicht wieder einstellen, allerdings wird zumindest ein qualitativ vergleichbares Wirkungsgefüge entstehen.

3.6 Natura 2000

Innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung kommen keine FFH-Schutzgebiete oder Vogelschutzgebiete vor.

3.7 Mensch

Im Untersuchungsraum sind gesundheitsgefährdende Verunreinigungen oder Belastungen für Mensch oder Bevölkerung derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der benachbarten Bundesstraße B 407 ist im Plangebiet mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffimmissionen zu rechnen. Da die Straße höher als die geplanten Bauflächen liegt und der Bebauungsplan durch einen Gehölzstreifen von dieser abgetrennt wird, ist die auftretende Immissionsbelastung insgesamt jedoch zu relativieren.

Durch die Schaffung von neuen Siedlungsstrukturen wird sich das Abfall- und Abwasseraufkommen in der Ortsgemeinde Irsch geringfügig erhöhen. Der Stromverbrauch wird sich durch die Planungen auch geringfügig erhöhen.

Auswirkungsprognose

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte sowie dem Fehlen größerer luftverunreinigender Gebäude/Anlagen (Emittenten) werden erhebliche und gesundheitsschädliche Emissionen nicht erwartet.

Es ist mit einer mittel- bis langfristigen Bestückung des Baugebietes mit Gebäuden (=Emittenten) zu rechnen. Es bestehen jedoch aufgrund des überdurchschnittlichen Klimas sehr gute Möglichkeiten die entstehenden Emissionen dezentral durch Energiedächer mit Sonnenkollektoren (Solarthermie) o.ä. zu minimieren.

Durch die zusätzliche Realisierung von 16 Wohneinheiten stehen in attraktiver landschaftlicher und infrastruktureller Lage neue Wohnbauflächen für die lokale und regionale Bevölkerung zur Verfügung. Hierdurch wird die Eigenheimbildung gefördert.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist eine Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen. Die Abwasserableitung innerhalb des zukünftigen Baugebiets erfolgt im Trennsystem.

3.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion

Das Plangebiet wird geprägt von obstbaumreichen Weiden und Gärten. Aufgrund seiner Nordexposition und Topographie ist es von dem querenden Weg aus gut einsehbar und erlebbar. Ein fast vollständig geschlossener Gehölzgürtel trennt die landwirtschaftlichen Flächen von der B407 und den damit verbundenen visuellen Reizen.

Die landschaftsbildprägenden Elemente sind im Wesentlichen nur im Nahbereich wirksam, da sie mit zunehmender Entfernung von den bewaldeten Höhenzügen im Hintergrund überprägt werden und mit der angrenzenden Ortslage verschmelzen. Vom nächstgelegenen Standpunkt (etwa 600 m entfernt;) aus betrachtet, richtet sich der Blick intuitiv eher auf die Wiesen oberhalb der B407 oder die Kirche in Irsch. Aus größeren Entfernungen, bspw. von den Höhen des linksseitigen Saarufers aus, ist das Plangebiet nicht mehr wahrnehmbar.

Das Plangebiet dient derzeit im Wesentlichen den Anrainern und Ortsansässigen zur Naherholung. Ausgewiesene Wanderwege, Aussichtspunkte oder sonstige Elemente, die eine überörtliche Naherholungsfunktion erfüllen könnten, fehlen.

Auswirkungsprognose

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans „In der Tref“ kommt es auf den beanspruchten Flächen zu einer Änderung der Nutzung mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da das Baugebiet jedoch dreiseitig an eine bestehende Bebauung angelehnt ist (Norden, Osten und Westen) und im Bereich der übrigen Seite (Süden) an eine strukturreiche Offenlandschaft/Halboffenlandschaft mit benachbarter Hauptverkehrsstraße (B 407) angrenzt, bewirkt die geplante Erschließung des Baugebietes nur einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Landschaftsbild.

Folgende Wirkungen sind dabei von der geplanten Nutzungsänderung auf das Landschaftsbild zu erwarten:

- Anlagebedingte Beseitigung von Obstgehölzen im Ortsrandbereich.
- Anlagebedingte Veränderung von Flächennutzung und Oberflächenform durch die Umgestaltung von erweiterten Gartenflächen, beweidetem Grünland und Streuobstwiesen zu bebauten Dorfgebietsflächen.

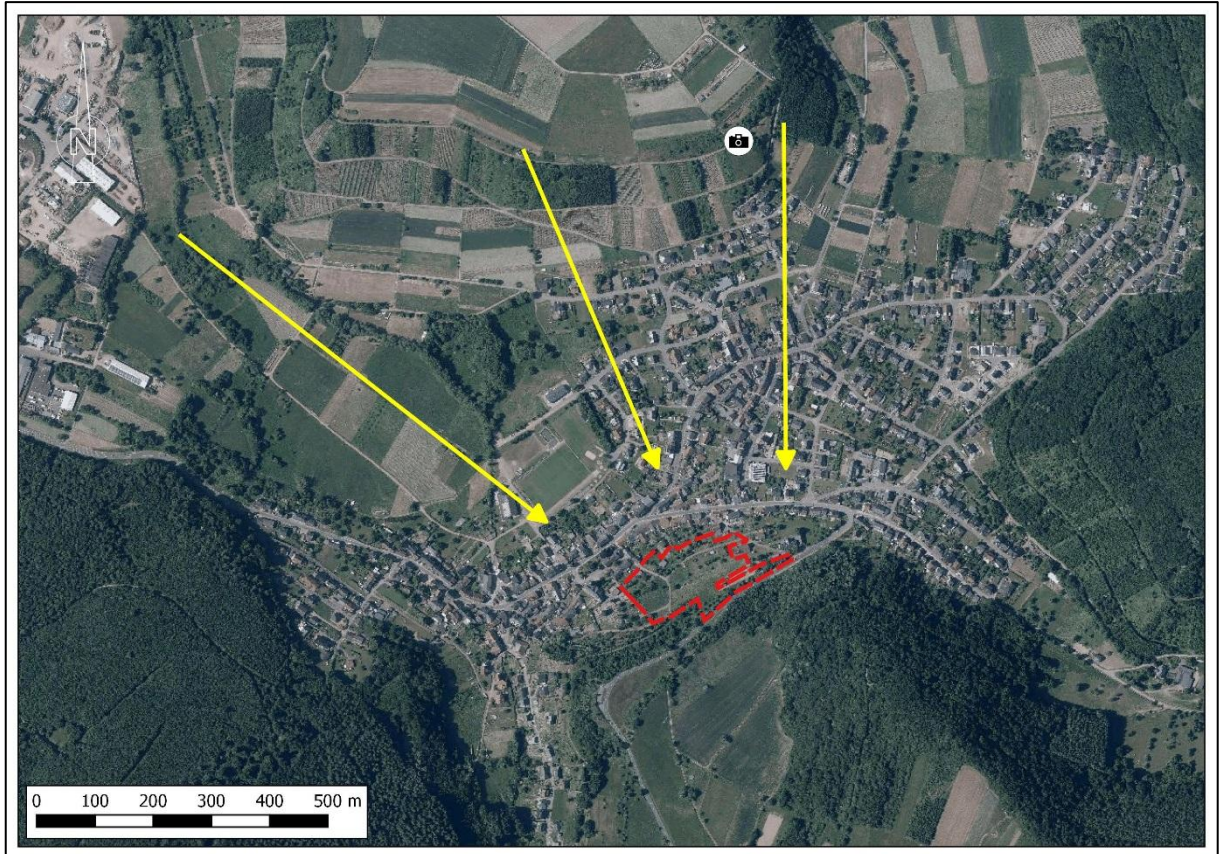


Abb. 3: Sichtachsen (gelbe Pfeile) und Kamerastandort der Aufnahme in Abb. 4 (600 m Entfernung).

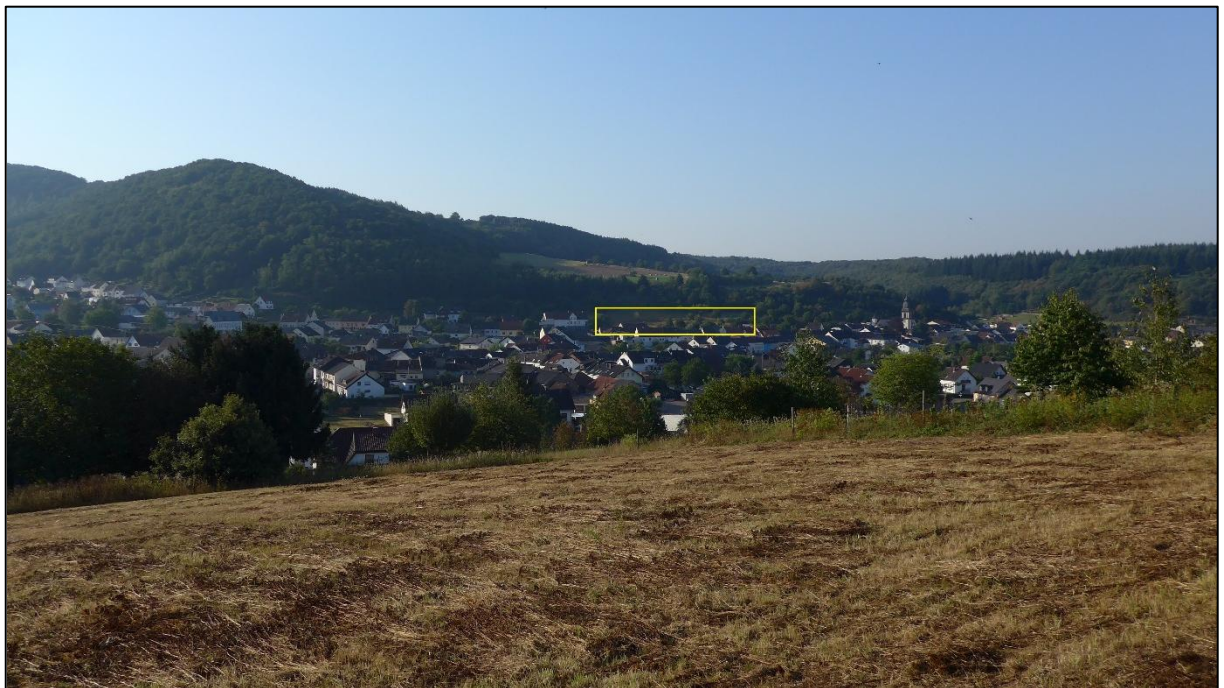


Abb. 4: Blick nach Süden auf Irsch (Standort siehe Abb. 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gelb umrahmt.

3.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich, mit Ausnahme der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und Nebengebäude, keine Kultur- oder Sachgüter, die von der Planung betroffen sein könnten. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Kulturdenkmäler ergeben, ist das zuständige Amt für Denkmalschutz zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine weitere Nutzung entsprechend des derzeitigen Bestands wahrscheinlich, so dass hier in Ortsrandlage neben einer regionaltypischen jedoch intensiven Grünlandnutzung eine integrierte Streuobstnutzung erfolgen würde. Aufgrund der Nähe zum Ort sollte hier zwar kurz bis mittelfristig eine Nutzungsaufgabe vorerst nicht zu befürchten sein. Allgemein würden bei einer Nichtdurchführung der Planung jedoch kaum Beeinträchtigungen der Schutzgutelemente Fauna und Flora, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima/Luft erfolgen.

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Um eine möglichst umweltverträgliche Realisierung des Baugebiets zu erzielen, müssen Maßnahmen bestimmt werden, die eine bestmögliche Integration des Plangebiets in die angrenzenden Bereiche sowie Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelungs- und Umgestaltungsmaßnahmen gewährleisten. Nachfolgend werden die einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen den einzelnen Schutzgutelementen zugeordnet.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- V1** Der Oberboden ist vor Baubeginn gem. DIN 19731 abzuschleppen und getrennt vom Unterboden zwischenzulagern. Der Boden ist nach Möglichkeit wiederverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.
- V2** Die Erschließung der Siedlungsflächen hat entlang des bestehenden Wegenetzes zu erfolgen, um die Neuversiegelung durch Straßen zu verringern.
- V3** Zur Gestaltung von Nebenanlagen (Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, etc.) sind vorzugsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
- V4** Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung/-ableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ist sicherzustellen (Lokale Rückhaltung und gezielte Ableitung von Regen- und Oberflächenwasser).
- V5** Zum Erhalt festgesetzte Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gem. DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Analoges gilt für Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.
- V6** Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avi- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem **31. Oktober** eines Jahres unzulässig.
- V7** Der Abriss der bestehenden Schuppen ist zwischen November und März eines Jahres durchzuführen, um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen, die diese evtl. als Tagesquartier nutzen, zu vermeiden.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben

unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (siehe auch Maßnahmenblätter im Anhang) sind primär dem Verlust von Vegetationsstrukturen zuzuordnen. Durch die Maßnahmen entstehen jedoch auch schutzgutübergreifende Synergien, die - im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes - Eingriffe in andere Schutzgüter kompensieren können. So werden durch die Entwicklung von Streuobstwiesen mittelfristig Ersatzhabitate für die im Plangebiet ansässigen Tierarten geschaffen. Die Pflanzung von Bäumen erhöht die Interzeption im Untersuchungsraum, wodurch Starkregenereignisse abgemildert werden können. Die Extensivierung der Wiesen erhöht die Vielfalt der Bestände und trägt zu einer Verringerung der Einträge von Schad- und Stickstoffverbindungen bei und dient damit als Ersatz für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden. Die blütenreichen Wildobstbäume tragen durch ihre jahreszeitliche Dynamik zudem dazu bei das Ortsrandbild aufzuwerten.

5.2.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

K1 - Pflanzung einheimischer Laubbaumarten

Je angefangenen 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum (ca. 20 Stk.) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Zur Anpflanzung der durch Text festgesetzten Bäume sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm) vorzusehen (Tab. 3).

Tab. 3: Pflanzliste einheimischer Laub- bzw. Obstbaumarten zu K1. Bei großwüchsigen Arten werden die genannten kleinwüchsigen, gartentauglichen Zuchtformen (apostrophierte Bezeichnungen) empfohlen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i> ‚Elsrijk‘	Feld-Ahorn ‚Elsrijk‘
<i>Acer platanoides</i> ‚Globosum‘	Kugel-Spitzahorn
<i>Betula pendula</i> ‚Purpurea‘	Purpur-Birke
<i>Carpinus betulus</i> ‚Frans Fontaine‘	Säulen-Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘	Echter Rot-Dorn
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Nana‘	Kugel-Esche
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel (div. Sorten)
<i>Prunus avium</i> ‚Plena‘	Gefüllte Vogel-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne (div. Sorten)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia platyphyllos</i> ‚Örebro‘	Großblättrige Sommer-Linde

Die Bepflanzung hat in der nach Gebrauchsfertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsruhe zu erfolgen.

K2 - Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese

Die als K2 im Bebauungsplan festgesetzte *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* ist als extensive Streuobstwiese (HK2,sth) zu entwickeln. Die überplanten Wiesen (EA0 bzw. EB2) entsprechen in ihrer Struktur und mäßigen Artenvielfalt den Wiesen bzw. Mähweiden im zukünftigen Wohngebiet (siehe Kap. 3.4.1). Die naturschutzfachliche Aufwertung erfolgt über Gehölzpflanzungen und Grünland-Extensivierung. Dazu sind 35 einheimische (Wild-)Obstgehölze (Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm) in einem Raster von 10 m x 10 m zu pflanzen. 28 der zu pflanzenden Bäume haben von Wildobst-Arten im engeren Sinne zu stammen (mit * markierte Arten in Tab. 4). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und etwaige Ausfälle zu ersetzen. Um einen Astbruch bei den jungen Bäumen zu vermeiden, sind zwei Ansitzwarten für (Greif-)Vögel aufzustellen.

Die Wiese ist fortan extensiv zu nutzen. Dazu sind folgende Auflagen beachtlich:

- Kein Pflegeumbruch;
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln;
- Im 1. bis 5. Jahr: 3-mal jährliche Aushagerungsmahd zwischen dem 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abtransport des Mahdguts;
- Ab dem 5. Jahr: Eine jährliche Mahd ab dem 1. Juli eines Jahres mit Abtransport des Mahdguts;

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Erschließung des Baugebietes durchzuführen.

Tab. 4: Pflanzliste zu verwendender Obst- und Wildobstarten (letztere sind mit * markiert) zu K2.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel (div. Sorten)
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel*
<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne (div. Sorten)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere*
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche*

5.2.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

K3 - Waldumbau

Im Zuge dieser Maßnahme werden im Gemeindewald (Gemarkung Irsch, Flur 34, Flurstück-Nrn 21 (tlw.) und 23) auf einer Fläche von etwa 10.000 m² die Ufer des Serriger Baches entfichtet und (mit Ausnahme turnusmäßiger Entnahme von Fichtensämlingen) der natürlichen Sukzession überlassen werden. Mittelfristig wird sich entlang der Ufer ein standortgerechter Erlen-Weiden-Mischbestand einstellen (BE0,os), der mit zunehmendem Abstand in einen Eichen-Hainbuchenwald übergehen wird. Einzelne Hangwasseraustritte entlang der Ufer sorgen für eine weitere Diversifizierung des Zielbestandes.

Derzeit werden die Ufer von Fichten (AJ0,ta1,ue1) dominiert (BHD 25-45 cm), die aufgrund ihrer ganzjährigen Belaubung und dem dichten Kronenschluss im Bestand, keine standortgerechten Lichtverhältnisse zulassen und eine standortuntypische Streuauflage produzieren (Abb. 5). Die Krautschicht ist dementsprechend stark verarmt. Links der umzubauenden Bestände stocken niederwaldartig genutzte, mehrstämmige Ahornbestände mit Hainbuche und Eiche während rechts des Baches typische Eichen-Hainbuchenbestände (teilweise ebenfalls niederwaldartig genutzt) zu finden sind. Bachabwärts an die Fichtenbestände angrenzend finden sich naturnahe Erlenbestände als uferbegleitende Vegetation.



Abb. 5: Aufnahme des umzubauenden Fichtenbestands.

5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (LFUG 1998). Dabei werden die vorhabenbedingten Eingriffe schutzgutbezogen abgebildet und geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt (Tab. 5 im Anhang). Die schutzgutspezifische Kompensationsleistung der einzelnen Maßnahmen wird dabei über Faktoren ermittelt, die den funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme abbilden soll. Durch die Maßnahmen entstehen schutzgutübergreifende Synergien, die - im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes - Eingriffe in andere Schutzgüter kompensieren können.

Die mit der Umsetzung des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen erfordern einen schutzgutbezogenen Ausgleich in Höhe von:

- Boden: 5.973 m²
- Wasser: 5.973 m²
- Arten & Biotope: 9.768 m²

Demgegenüber steht eine Kompensationsleistung durch interne und externe Maßnahmen in Höhe von:

- Boden: 6.069 m²
- Wasser: 6.069 m²
- Arten & Biotope: 11.350 m²

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können demnach ausgeglichen werden.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan, der sog. vorbereitenden Bauleitplanung, zu entwickeln. Als Entwicklungsflächen zur räumlichen Verortung neuer Wohngebiete stehen in Irsch 4 Bereiche zur Verfügung. Somit sind auf dieser Ebene bereits die wesentlichen Alternativen geprüft und abgewogen worden. Da auch das vorliegende Plangebiet zu diesen Entwicklungsflächen zählt und die Inhalte und Ziele des Bebauungsplans nur marginal von den Vorgaben abweichen, kann der Bebauungsplan „In der Tref“ aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel einer Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs beabsichtigt. Vorgesehen ist eine Erweiterung der bestehenden Ortsbebauung in einem Bereich, der an drei Seiten unmittelbar an den Ortskern von Irsch angrenzt und über das bestehende Netz an Wirtschaftswegen eine direkte Anbindung hat. Aus städtebaulicher Sicht können somit der Ortskern und seine existierenden Strukturen gestärkt werden.

Aus landschaftspflegerischer Sicht spricht für das Plangebiet, dass die Erschließung über ein bestehendes Wegenetz erfolgt und die resultierende Neuversiegelung verringert werden kann. Die überplanten Grünlandflächen sind von anthropogenen Störquellen umgeben und haben aufgrund ihrer Nordwest-Exposition ein relativ geringes Entwicklungspotential hinsichtlich wertgebender Pflanzengesellschaften. Das Plangebiet ist von den vier Entwicklungsflächen dasjenige, das den größten Abstand zu den örtlichen Bächen und den umgebenden FFH-Gebieten hat (Abb. 6).

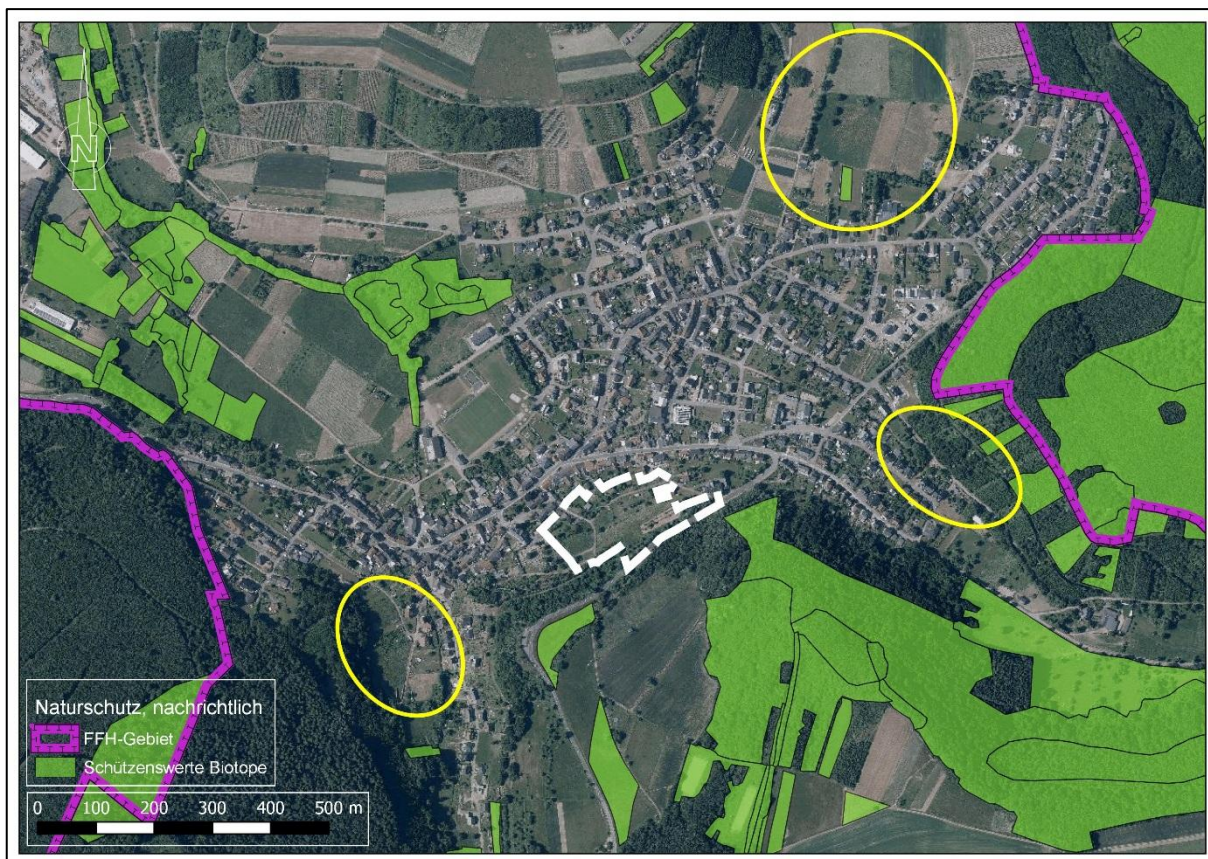


Abb. 6: Bebauungsplan (weiß) und alternative Entwicklungsflächen (gelb) gemäß FNP.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Monitoring

Durch das so genannte Monitoring gemäß § 4c BauGB ist die Ortsgemeinde Irsch verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen neben unvorhergesehenen erheblichen positiven Auswirkungen insbesondere die unvorhergesehenen erheblichen negativen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich (Pflanzmaßnahmen) sind regelmäßige Erfolgskontrollen durchzuführen. Ggf. sind notwendige Pflegemaßnahmen und/oder Nutzungen anzupassen, um den dauerhaften Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten.

In allen Fällen sind die Zwischenergebnisse mit kurzem Textteil, Tabellen und Fotos zu dokumentieren.

7.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts

Bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichts für den Bebauungsplan „In der Tref“ sind keine Probleme aufgetreten.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Irsch plant die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Tref“. Die Erfassung und Bewertung der örtlichen Schutzgüter von Natur und Landschaft, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Beeinträchtigungen derselben und die Entwicklung geeigneter landschaftspflegerischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts.

Beim Eingriffsraum handelt es sich im Wesentlichen um Offenlandbereiche im Siedlungsrandbereich, die überwiegend als Pferdeweiden und Gartenflächen sowie in Teilbereichen durch eine Streuobstnutzung gekennzeichnet sind. Hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit sind lediglich die (älteren) Obstbaumbestände als bedeutsam einzustufen, da sie im Komplex mit den Wiesen einen wertvollen Lebensraum darstellen und das Landschaftsbild aufwerten. Weitere wertvolle oder gar schützenswerte Biotope oder Pflanzenarten finden sich nicht. Die Lebensräume werden in den als Wohngebiet ausgewiesenen Bereichen zerstört bzw. umgestaltet und büßen dadurch ihre ursprüngliche Bedeutung für Natur und Landschaft ein. Durch die Neuversiegelung gehen insbesondere auch die natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Zwischen April und August 2016 wurden die örtlichen Vogel- und Fledermausarten kartiert. Im Plangebiet bzw. den randlichen Strukturen brüten ausnahmslos ungefährdete Vogelarten (Meisen, Drosseln, Grasmücken, Finken). Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden zwar Lebensräume dieser Arten verloren gehen oder stark umgestaltet, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit resultieren hieraus jedoch keine erhebliche Beeinträchtigungen. In Anbetracht der noch zahlreich vorhandenen Quartiermöglichkeiten im weiteren Umfeld von Irsch (diverse Stollen, Kaserne, Truppenübungsplatz) konnten 9 der 21 in Rheinland-Pfalz bekannten Fledermausarten im Plangebiet bzw. an den beiden außerhalb platzierten Horchboxen nachgewiesen werden. Unter den Arten befindet sich auch die sehr seltene Große Hufeisennase. Abgesehen von potentiellen Tagesverstecken einzelner Tiere, finden sich die Quartiere außerhalb des Plangebiets. Den Arten dient es (schwerpunktmäßig im nördlichen Drittel) daher im Wesentlichen „nur“ als Jagdraum. In Anbetracht vergleichbar ausgestatteter und weniger zerschnittener/isolierter Flächen in unmittelbarer Umgebung, kann der Verlust von den hochmobilen Arten kompensiert werden. Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können z.T. innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden, da im südlichen Bereich zusammenhängende Grünlandflächen erhalten und als extensive Streuobstwiesen entwickelt werden. Von dieser Aufwertung werden kurz- bis mittelfristig auch die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten profitieren können. Verblei-

bende Beeinträchtigungen werden über eine externe Maßnahme zum Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechte Waldgesellschaften kompensiert.

10. Referenzen

- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Oppenheim.
- LGB (2015): Web-Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau– Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 [Zugriff: Juni 2015].
- LÖKPLAN (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LUWG (2015): ARTeFAKT - Artvorkommen im TK-Raster. - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/> [Zugriff: Juni 2015].
- MIS (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). - Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MWKL (2015): kwis-rlp: Klimawandelinformationssystem Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MULEWF (2015): Online Kartendienst GeoExplorer. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> [Zugriff: Juni 2015].

Gesetzestexte/Verordnungen

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.
- BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnungen 1-39 in der aktuell gültigen Fassung (sofern in Kraft getreten).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

TA Luft: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25–29, S. 511–60).

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

VogelSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Tab. 5: Gegenüberstellung der mit dem Bebauungsplan „In der Tref“ in Verbindung stehenden Konflikte, deren Vermeidung bzw. Minimierung und Kompensation. m: Konflikt Mensch; b: Konflikt Boden; w: Konflikt Wasserhaushalt; k: Konflikt Klima; d: Konflikt Biodiversität; l: Konflikt Landschaftsbild; s: Konflikt Kultur- & Sachgüter.

Konflikt/Eingriff		Landespflegerische Maßnahme						
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor	Fläche (net.)	Erfolgszeitpunkt
b1	Entfernung von belebtem Oberboden beim Bau der Erschließungsstraßen und Fußwege sowie der Bebauung der Grundstücke.	-/-	V1	Der Oberboden ist vor Baubeginn gem. DIN 19731 abzuschleppen und getrennt vom Unterboden zwischenzulagern. Der Boden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
b2	Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung.	5.973	K2	Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese: Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz wird eine bodenschonende Flächennutzung etabliert, die dem Schutzgut zugutekommt.	3.563	0,3	1.069	> 20 Jahre
			K3	Waldumbau bodenfeuchter Standorte: Durch die Entfichtung wird die Interzeption verringert und der Eintrag gerbstoffreicher Nadelstreu unterbunden, was den Eintrag an Schad- und Nährstoffen verringert.	10.000	0,5	5000	> 20 Jahre
			V2	Die Nutzung bestehender Wirtschaftswege zur Erschließung des Plangebiets dient der Verringerung der Neuversiegelung.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
b3	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Anlage von Zufahrten/Parkflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.	-/-	V3	Zur Gestaltung von Nebenanlagen (Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, etc.) sind vorzugsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, um die Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten zu können.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
Σ Boden		5.973					6.069	
w1	Erhöhter Oberflächenabfluss durch Flächenversiegelung: reduzierte lokale Versickerung/Grundwasserneubildung; Verschärfung von Hochwasserereignissen in Gewässern.	5.973	K2	Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese: Durch die Gehölzpflanzung wird die Interzeption in der Fläche erhöht und der Abfluss etwas verringert und zeitlich verzögert.	3.563	0,3	1.069	> 20 Jahre

Konflikt/Eingriff		Landespflegerische Maßnahme					Erfolgszeitpunkt	
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor		Fläche (net.)
			K3	Waldumbau bodenfeuchter Standorte: Die Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation verringert die Einträge von Schad- und Nährstoffen in den Serriger Bach, da die Interzeption verringert wird. Die adaptierten einheimischen Gehölze sorgen mit ihrem Wurzelwerk zudem für eine Stabilisierung der Ufer und vermögen den Abfluss stärker zu regulieren als die standortfremden Nadelgehölze.	10.000	0,5	5000	> 20 Jahre
			V4	Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung/-ableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ist sicherzustellen (Lokale Rückhaltung und gezielte Ableitung von Regen- und Oberflächenwasser).	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
Σ Wasserhaushalt		5.973					6.069	
k1	Geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas durch die Bebauung frischluftproduzierender Offenland-Flächen	-/-	K1	Durchgrünung des Baugebietes mit standortgerechten Laubgehölzen: Die Bäume im Wohngebiet tragen als Frischluftherzeuger und Luftfilter zur Verbesserung der innerörtlichen Luftqualität bei.	-/-	-/-	-/-	> 20 Jahre
			K2	Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese: Bäume tragen als Frischluftherzeuger und Luftfilter im Allgemeinen zur Verbesserung der örtlichen Luftqualität bei.	-/-	-/-	-/-	> 20 Jahre
Σ Klima & Luftqualität		-/-					-/-	
d1	Reduktion der Wertigkeit von Lebensräumen intensiv landwirtschaftlich genutzter Weideflächen, beweideter Streuobstwiesen und erweiterter Gartenbereiche durch Umgestaltung als Siedlungsflächen.	9.768	K1	Durchgrünung des Baugebietes mit standortgerechten Laubgehölzen: Die zu pflanzenden einheimischen Gehölzen ersetzen einen Teil des verlorenen Biotoppotential im unmittelba-	500	1,0	500	> 20 Jahre

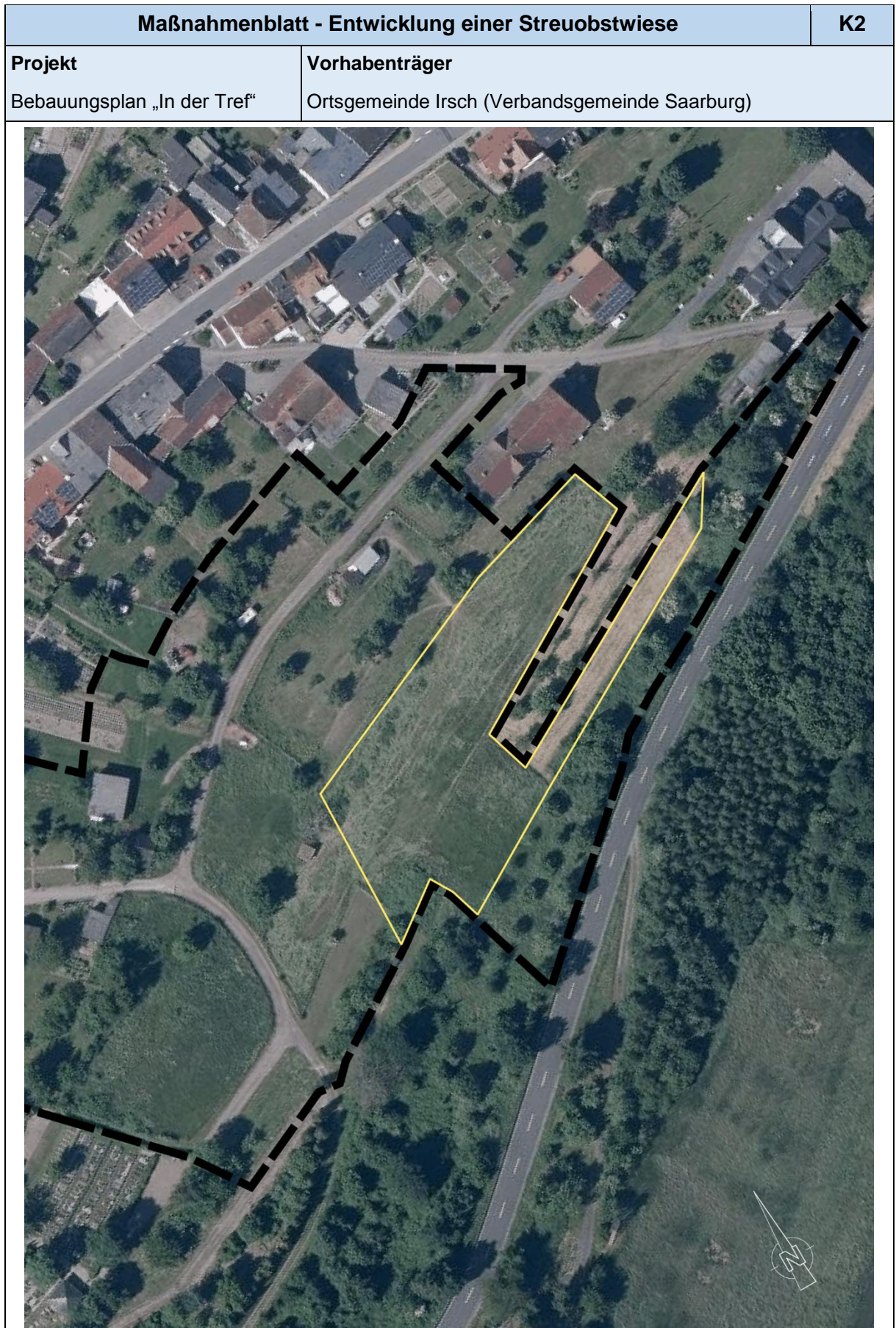
Konflikt/Eingriff		Landespflegerische Maßnahme					Erfolgszeitpunkt	
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor		Fläche (net.)
				ren räumlichen Zusammenhang (20 Stk. x 25 m² angenommene Kronentrauffläche).				
			K2	Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese: Durch die Pflanzung einheimischer (Wild-)Obstgehölze in Verbindung mit der Extensivierung der Wiesennutzung stellt eine Aufwertung der Ausgangsbiotope dar und verbessert das örtliche Biotoppotential. Dadurch wird ein Teil der vorhabenbedingten Eingriffe ausgeglichen.	3.563	0,8	2.850	> 20 Jahre
			K3	Waldumbau bodenfeuchter Standorte: Durch die Entfichtung und anschließende Sukzession wird sich mittelfristig wieder die natürliche Bachvegetation einstellen. Die hierdurch bedingte Aufwertung verbessert das örtliche Biotoppotential und gleicht die vorhabenbedingten Eingriffe teilweise aus.	10.000	0,8	8.000	> 20 Jahre
			V6	Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avi- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres unzulässig.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
			V7	Der Abriss der bestehenden Schuppen ist zwischen November und März eines Jahres durchzuführen, um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen, die diese evtl. als Tagesquartier nutzen, zu vermeiden.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
Σ Biodiversität		9.768					11.350	
I1	Veränderung des Landschaftsbildes durch die Siedlungserweiterung Richtung S in Offenlandbereiche.	-/-	K1	Durchgrünung des Baugebietes mit standortgerechten Laubgehölzen: Durch die Einzelbaumpflanzungen wird die Bebauung optisch aufgelockert und der Landschaftsbildeingriff verringert.	-/-	-/-	-/-	> 20 Jahre
			K2	Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese:	-/-	-/-	-/-	> 20 Jahre

Konflikt/Eingriff		Landespflegerische Maßnahme						
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor	Fläche (net.)	Erfolgszeitpunkt
				Als charakteristischer Bestandteil des ländlichen Raumes wird durch die Streuobstwiese der Ortsrand harmonischer in die Umgebung eingepasst und der Eingriff ins Landschaftsbild gemildert.				
	Σ Landschaftsbild			-/-			-/-	

Maßnahmenblatt - Solitärgehölze		K1
Projekt	Vorhabenträger	
Bebauungsplan „In der Tref“	Ortsgemeinde Irsch (Verbandsgemeinde Saarburg)	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr.	d1, l1
<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr.	k1
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
Je angefangenen 500 m ² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Zur Anpflanzung der durch Text festgesetzten Bäume sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (Mindestqualität: H, 3 xv, Höhe: 150-200 cm) vorzusehen		
Gesamtumfang der Maßnahme: 500 m² (20 Stk. à 25 m²)		
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
• Einzelbaum (BF3)	• Zukünftiger Privatgarten (HJ0)	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Die Bepflanzung hat in der nach Gebrauchsfertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsruhe zu erfolgen.		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Die Maßnahme wird auf privaten Flächen umgesetzt.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Für die Pflege, Unterhaltung und ggf. erforderliche Ersatzpflanzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Überprüfung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme obliegt der Ortsgemeinde Irsch.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
-/-		

Maßnahmenblatt - Solitärgehölze		K1
Projekt Bebauungsplan „In der Tref“	Vorhabenträger Ortsgemeinde Irsch (Verbandsgemeinde Saarburg)	
		

Maßnahmenblatt - Entwicklung einer Streuobstwiese		K2
Projekt	Vorhabenträger	
Bebauungsplan „In der Tref“	Ortsgemeinde Irsch (Verbandsgemeinde Saarburg)	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr. d1, l1	
<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr. b2, w1, k1	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
Pflanzung von 35 einheimischen (Wild-)Obstgehölzen (Mindestqualität: H, 3 xv, Höhe: 150-200 cm). Davon 28 Individuen der Wildobst-Arten (mit * markierte Arten in Tab. 4).		
Gesamtumfang der Maßnahme: 3.563 m²		
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
<ul style="list-style-type: none"> Streuobstwiese, extensiv genutzt (HK2,sth) 	<ul style="list-style-type: none"> Fettwiese (EA0) Frische Mähweide (EB2) 	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Arbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Die Maßnahme ist nach Abschluss der Erschließung des Baugebietes „In der Tref“ durchzuführen.		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Die Maßnahme umfasst die Parzellen Nrn. 231, 234 (tlw.), 276 (tlw.) und 277 (tlw.) in der Gemarkung Irsch, Flur 44. Die Flächen sind im Eigentum der Ortsgemeinde.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und etwaige Ausfälle zu ersetzen. Die Wiese ist fortan extensiv zu nutzen. Dazu sind folgende Auflagen beachtlich:		
<ul style="list-style-type: none"> Kein Pflegeumbruch; Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln; Im 1. bis 5. Jahr: 3-mal jährliche Aushagerungsmahd zwischen dem 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abtransport des Mahdguts; Ab dem 5. Jahr: Eine jährliche Mahd ab dem 1. Juli eines Jahres mit Abtransport des Mahdguts; 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Ortsgemeinde Irsch. Ein turnusmäßiges Monitoring über den Erfolg der Maßnahme ist empfehlenswert.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
Es sind zwei Ansitzwarten für (Greif-)Vögel zur Vermeidung von Astbrüchen aufzustellen.		



Maßnahmenblatt - Erlen-Weiden-Ufersaumentwicklung		K3
Projekt	Vorhabenträger	
Bebauungsplan „In der Tref“	Ortsgemeinde Irsch (Verbandsgemeinde Saarburg)	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr.	d1
<input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr.	b2, w1
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines naturnahen Ufergehölzsaumes. Dazu werden die standortfremden Nadelgehölze vorzeitig genutzt und der Fläche entnommen. Die Fläche wird im Anschluss der natürlichen Sukzession überlassen. Über mehrere Zwischenstadien wird sich auf den bodenfeuchten Standorten schließlich ein erlen- und weidenreicher Bestand mit charakteristischer Artenkombination durchsetzen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme	ca. 10.000 m²	
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
<ul style="list-style-type: none"> Erlen-Weiden-Ufersaum (BE0,os) 	<ul style="list-style-type: none"> Fichtenforst (AJ0,ta1,xue1) 	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Arbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Arbeiten	
Die Umsetzung der Maßnahme hat parallel zu den Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „In der Tref“ zu erfolgen.		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Die Maßnahme umfasst die Parzellen Nrn. 21 (tlw.) und 23 in der Gemarkung Irsch, Flur 34. Die Flächen sind im Eigentum der Gemeinde.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Zur Förderung der einheimischen Laubgehölze sind aufkommende Sämlinge und Jungpflanzen der standortfremden Nadelgehölze 5 und 10 Jahre nach Beginn der Maßnahme zu entfernen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Ortsgemeinde Irsch. Ein turnusmäßiges Monitoring über den Erfolg der Maßnahme ist empfehlenswert.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
-/-		

